

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

## Sitzungsvorlage

Datum: 02.06.2023

Drucksache Nr.: **23/0252**

---

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

20.06.2023

öffentlich / Entscheidung

---

–

### Betreff

### Wahl einer/eines Beigeordneten (m/w/d)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Frau/Herr \_\_\_\_\_ wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum/zur Beigeordneten gewählt. Die Berufung erfolgt spätestens mit Wirkung vom 01.01.2024. Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) NRW nach Besoldungsgruppe B 2. Darüber hinaus erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 EingrVO NRW.

### Sachverhalt / Begründung:

Bedingt durch das Ausscheiden des Ersten Beigeordneten ist diese Position neu zu besetzen.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgte im Mai 2023 regional und überregional.

Auf diese Stellenausschreibung gingen insgesamt 5 Bewerbungen ein. Diese wurden den Fraktionen mit der Möglichkeit zugeleitet, die Bewerber in persönlichen Gesprächen kennen zu lernen.

Gemäß § 71 Abs. 3 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW 8 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – IngrVO) NRW.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 98.200,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 01-01-01 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits      € veranschlagt; insgesamt sind      € bereit zu stellen.  
Davon entfallen      € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.